

Beglaubigte Abschrift

L 8 SO 95/19 B ER
S 28 SO 204/19 ER Dresden



SÄCHSISCHES LANDESSOZIALGERICHT

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

Lilly [REDACTED]

vertreten durch

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

- Antragstellerin, Beschwerdegegnerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter: Anwaltskanzlei Alfred Kroll, Altburgstraße 17, 26135 Oldenburg

gegen

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, vertreten durch den Landrat, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

- Antragsgegner, Beschwerdeführer und Beschwerdegegner -

hat der 8. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts am 12. Dezember 2019 in Chemnitz durch den Vizepräsidenten des Landessozialgerichts [REDACTED] die Richterin am Landessozialgericht [REDACTED] und den Richter am Landessozialgericht [REDACTED] ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

- I. Die Beschwerden des Antragsgegners und der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 5. September 2019 werden zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten für die Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.

Gründe:**I.**

Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Übernahme von Kosten für einen Gebärdendolmetscher in Deutscher Gebärdensprache (DGS) im Schulunterricht für das Schuljahr 2019/2020 als Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch (SGB XII).

Der am 30.01.2009 geborenen, gehörlosen Antragstellerin wurden ein Grad der Behinderung von 100 sowie die Merkzeichen G, H, RF und Gl zuerkannt. Sie wohnt mit ihrem erwerbstätigen Vater und ihrem Bruder, beide ebenfalls hörbeeinträchtigt, in [REDACTED] und besucht die Klassenstufe 4D als Dehnungsjahr "[REDACTED] Schule" für Hörgeschädigte in [REDACTED].

Für das vorangegangene Schuljahr hatten die Antragstellerin und ihr ebenfalls gehörloser Bruder beim Antragsgegner den Einsatz eines unterrichtsbegleitenden Gebärdendolmetschers sowie die Gewährung eines Hausgebärdensprachkurses beantragt, was der Antragsgegner mit Bescheid vom 29.11.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.04.2019 ablehnte. Den nachfolgend im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes verfolgten Antrag vom 09.04.2019 auf einen unterrichtsbegleitenden DGS-Dolmetscher lehnte das Sozialgericht Dresden (SG) mit Beschluss vom 16.05.2019 (S 28 SO 93/19 ER) mit der Begründung ab, dass ein Anordnungsanspruch, insbesondere ein hinreichendes Gebärdensverständnis der Antragstellerin, um einem Dolmetscher folgen zu können, nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden sei. Die hiergegen gerichtete Beschwerde blieb erfolglos (Beschluss des erkennenden Senats vom 04.07.2019, L 8 SO 48/19 B ER).

Den zeitlich danach beim SG geltend gemachten Hausgebärdensprachkurs (S 28 SO 171/19 ER) bewilligte der Antragsgegner mit Bescheid vom 23.07.2019 beginnend ab dem 29.07.2019 für je zwei Stunden für beide Geschwister, weiter ausgehend von der Annahme, dass beide Kinder über kein ausreichendes DGS-Verständnis verfügten und ein weiteres Erlernen der Gebärdensprache als Muttersprache erforderlich sei.

Am 12.07.2019 stellte der Vater der Antragstellerin erneut beim Antragsgegner für das Schuljahr 2019/2020, in dem die Antragstellerin die Klasse 4D der genannten Schule mit

einem Stundenplan von wöchentlich 26 Unterrichtsstunden besucht, einen Antrag auf Kostenübernahme für einen Gebärdendolmetscher im Schulunterricht.

Der Antragsgegner lehnte den Antrag mit Bescheid vom 12.08.2019 mit der Begründung ab, dass ihm nach dem vorangegangenen Verwaltungsverfahren und den Gerichtsverfahren S 28 SO 93/19 ER und L 8 SO 48/19 B ER keine neuen Erkenntnisse vorlägen.

Nach der zuvor mit Schreiben vom 24.07.2019 erfolgten Ankündigung des Antragsgegners, den Antrag auch für das neue Schuljahr ablehnen zu wollen, hat die Antragstellerin am 07.08.2019 beim SG Dresden erneut im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Kostenübernahme für einen Gebärdendolmetscher (DGS) für den Besuch der "Johann-Friedrich-Jencke-Schule" im Schuljahr 2019/2020 beantragt. Der Unterricht an der Schule werde nur zu einem geringen Anteil in DGS erbracht. Da die Schule den Unterricht konzeptionell überwiegend in Lautsprache abhalte, könne sie dem Unterrichtsgeschehen nicht folgen. Die Antragstellerin benötige in allen Schulstunden außer dem DGS-Unterricht und der Gebärdenpoesie am Mittwoch sowie dem Englisch-Unterricht am Dienstag einen DGS-Dolmetscher.

Das SG hat eine Stellungnahme der Schulleitung der Schule für Hörgeschädigte "Johann-Friedrich-Jencke-Schule" vom 28.08.2019 über die Stundenpläne und die DGS-Fähigkeiten der eingesetzten Lehrkräfte und Dozenten eingeholt.

Mit Beschluss vom 05.09.2019 hat das SG den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, im Rahmen der Eingliederungshilfe die Kosten eines DGS-Gebärdendolmetschers für den Zeitraum 09.09.2019 bis 07.02.2020 in einem wöchentlichen Umfang von maximal 14 Zeitstunden, zuzüglich Fahrtzeiten von maximal vier Stunden wöchentlich und notwendige Fahrtauslagen, zu übernehmen. Die Antragstellerin könne die Kostenübernahme für einen Gebärdendolmetscher gemäß §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII, § 12 Eingliederungshilfeverordnung (EinglHV) beanspruchen. Anders als im vorangegangenen Verfahren S 28 SO 93/19 ER sehe es das Gericht als hinreichend glaubhaft an, dass die begehrte Hinzuziehung eines Gebärdendolmetschers dem Grunde nach geeignet und erforderlich sei, der Antragstellerin den Schulbesuch zu erleichtern und ihr das Verständnis der Unterrichtsinhalte weitergehend zu ermöglichen. Nach den vorliegenden Einschätzungen der Gebärdenfähigkeiten der Antragstellerin durch die Schulaufsicht, die Schulleitung und von Dolmetschern sei davon auszugehen, dass die Antragstellerin nunmehr in der Lage sei, den lautsprachlich orientierten Schulunterricht an der Schu-

le besser zu verstehen, wenn der Unterricht für sie in DGS gedolmetscht werde. Für die Kammer sei damit hinreichend wahrscheinlich, dass die bisherige Unterrichtsgestaltung mit einem konzeptionell vorrangig lautsprachlichen Unterricht den Bedürfnissen der Antragstellerin nicht gerecht werde. Zwar sei der Schulträger vorrangig verantwortlich für die personelle Ausstattung der Schulen, gleichwohl sei der Antragsgegner nachrangig leistungszuständig, etwaige ungedeckt verbleibende Bedarfe, die für eine Eingliederung der Antragstellerin notwendig seien, nach den Voraussetzungen der §§ 53 ff. SGB XII zu erfüllen. Wenn der Bedarf der Antragstellerin, eine Wissensvermittlung in einer für sie verständlichen Sprache zu erhalten, vom vorhandenen Personal an der Schule nicht hinreichend erfüllt werde und der Schulträger auch kurzfristig kein solches Personal zur Verfügung stelle, könne der Antragsgegner sich nicht auf die vorrangige Verantwortung des Landesamtes für Schule und Bildung und den Nachranggrundsatz des § 2 SGB XII berufen. Der zusätzliche Einsatz einer zusätzlichen dolmetschenden Person im Unterricht verletze auch nicht den Kernbereich der pädagogischen Tätigkeit der Schule. Im Rahmen der vorzunehmenden Folgenabwägung sehe die Kammer die Notwendigkeit einer Kostenübernahme für 14 Schulstunden wöchentlich – ausgehend vom Stundenplan – für den Einsatz eines Dolmetschers in den Fächern, in denen die Wissensvermittlung vorrangig auch sprachlich über Erklärungen erfolge (Deutsch, Mathematik, Ethik, Sachunterricht einschließlich Förderunterricht).

Gegen den jeweils am 12.09.2019 zugestellten Beschluss richteten sich die vom Antragsgegner am 30.09.2019 und von der Antragstellerin am 11.10.2019 zum Sächsischen Landessozialgericht eingelegten Beschwerden. Der Antragsgegner ist der Ansicht, dass die begehrte Assistenzleistung als Leistung der Eingliederungshilfe an einer speziell auf die Unterrichtung hörgeschädigter und gehörloser Kinder ausgerichteten Förderschule für Hörgeschädigte ausgeschlossen sei. In einer solchen Schule gehöre die Wissensvermittlung an gehörlose Kinder einschließlich des Erlernens des Gebärdens und des Verstehens der Gebärden, mithin der Erwerb des Wortschatzes in Deutscher Gebärdensprache, zum pädagogischen Kernbereich. Es sei allein Aufgabe der Förderschule, mit entsprechend DGS-kompetenten Lehrkräften die Wissensvermittlung sicherzustellen. Demgegenüber habe die Eingliederungshilfe auch auf Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderverständnisses lediglich begleitenden Charakter im Sinne einer Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung. Im Übrigen sei der begehrte Einsatz eines Gebärdendolmetschers nicht geeignet und erforderlich, den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern, da nicht glaubhaft gemacht sei, dass die Antragstellerin die deutsche Gebärdensprache auf einem solchen Sprachniveau incl. des

DGS-Wortschatzes beherrsche, dass der Einsatz eines DGS-Dolmetschers geeignet wäre, die Wissensvermittlung im Sinne einer angemessenen Schulbildung entscheidend zu verbessern und damit die Folgen der Gehörlosigkeit zu kompensieren. Vielmehr sei die Gebärdensprache der Antragstellerin nicht hinreichend entwickelt, um eine Übersetzung des Schulunterrichts durch einen Dolmetscher von der Lautsprache in die DGS in ausreichendem Maße zu verstehen. Soweit die Antragstellerin anderes behauptete, beruhe dies im Wesentlichen auf Meinungen von Gehörlosenverbänden sowie den Darstellungen von Lehrkräften und Gebärdendolmetschern; objektive Anhaltspunkte fehlten. Zudem mache die – gleichzeitige – Beantragung des Hausgebärdensprachkurses deutlich, dass Defizite in der DGS bestünden. Bei der vom SG vorgenommenen Folgenabwägung habe im Übrigen angesichts der erheblichen Kosten der Assistenzleistungen, weiterer gehörloser Kinder als potentielle Hilfeempfänger und der fortbestehenden erheblichen Unsicherheit, ob es dem Landesamt für Schule und Bildung (LASuB) gelingen werde, geeignetes DGS-kompetentes Lehrpersonal einzustellen, das weitaus größere Kostenrisiko des Antragsgegners höher gewichtet werden müssen. So sei es erheblich unwahrscheinlicher, dass es dem LASuB gelinge, entsprechendes Lehrpersonal mit Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder einzustellen, wenn der Antragsgegner üblicherweise in Anlehnung an das JVEG 75 Euro je Stunde für einen Dolmetschereinsatz bezahle. Es sei zu befürchten, dass der Antragsgegner dauerhaft ersatzweise für den Freistaat Sachsen in Anspruch genommen werde, ohne dass ein Anspruchsübergang nach § 93 Abs. 1 SGB XII abgesichert sei. Vor dem Hintergrund, dass über Jahre hinweg die Gebärdensprachkompetenz des Lehrpersonals der Schule nicht beanstandet worden sei, habe die Antragstellerin im Übrigen auch keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 5. September 2019 aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

den Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 5. September 2019 abzuändern und den Antragsgegner darüber hinaus im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin Eingliederungshilfe in Form der Übernahme der Kosten eines Gebärdensprachdolmetschers im Umfang von schulwöchentlich

26 Stunden für das Schulhalbjahr 2019/2020 zu bewilligen.

Sie meint, der begehrte Eingliederungshilfebedarf sei nicht dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit zuzuordnen, weil er nicht die eigentliche pädagogische Arbeit der Lehrkräfte betreffe, sondern ihren Schulbesuch lediglich absichere und begleite. Die Antragstellerin könne die aktuell fehlende DGS-Unterstützung im täglichen Schulunterricht nicht nachholen, was aus einem Tagebucheintrag einer Klassenlehrerin in Bezug auf einen anderen Schüler an ihrer Schule deutlich werde. Der Antragstellerin drohten erhebliche schulische Defizite im Bereich der Wissensvermittlung, womit ihre Bildungschancengleichheit verletzt werde.

Beigezogen waren die Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners. Auf diese und auf die Gerichtsakte wird ergänzend Bezug genommen.

II.

Die Beschwerden der Beteiligten sind jeweils unbegründet. Das SG hat den Antragsgegner zu Recht im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, im Rahmen der Eingliederungshilfe die Kosten für einen den Schulunterricht der Antragstellerin in der [REDACTED] "Schule" begleitenden DGS-Gebärdendolmetscher für den Zeitraum 09.09.2019 bis 07.02.2020 in einem wöchentlichen Umfang von maximal 14 Zeitstunden zu übernehmen.

Der Senat hat davon abgesehen, den Schulträger im Beschwerdeverfahren beizuladen. Es kann im Ergebnis offen bleiben, in welchem Umfang eine Beiladung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes möglich ist (vgl. hierzu z.B. Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG Kommentar, 12. Aufl. 2017, § 75 RdNr. 5). Die Verpflichtung eines bisher nicht am Verfahren beteiligten Dritten auf die Beschwerde eines in der ersten Instanz unterlegenen Beteiligten im Wege der einstweiligen Anordnung kommt in der Regel nicht in Betracht. Auch ist eine Verpflichtung des Schulträgers in Bezug auf seine Verpflichtungen nach dem Schulgesetz des Freistaates Sachsen im Rahmen des § 75 Abs. 5 SGG ausgeschlossen. Diese Regelung sieht eine Verpflichtung einer Gebietskörperschaft nur im Rahmen ihrer Aufgaben als Träger der Sozialhilfe vor. Im Übrigen wäre eine rechtswegübergreifende Verpflichtung des Schulträgers gemäß § 75 Abs. 5 SGG ohnehin nicht möglich gewesen.

Nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Satz 1). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Satz 2). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, d. h. des materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Unzumutbarkeit voraus, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bzw. die besondere Eilbedürftigkeit sind glaubhaft zu machen (§ 86 Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung [ZPO]). Glaubhaftmachung bedeutet das Dartun der überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Bestehens von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben können. Es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 07.04.2011 – B 9 VG 15/10 B – juris RdNr. 6). Soweit existenzsichernde Leistungen in Frage stehen, sind die Anforderungen an den Anordnungsgrund und den Anordnungsanspruch weniger streng zu beurteilen. In diesem Fall ist ggf. auch anhand einer Folgenabwägung unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Belange der Antragsteller zu entscheiden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, 1 BvR 569/05, NVwZ 2005, 927, und BVerfG, Beschluss vom 15.01.2007, 1 BvR 2971/06, juris). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung muss für die Abwendung wesentlicher Nachteile nötig sein, d. h. es muss eine dringliche Notlage vorliegen, die eine sofortige Entscheidung erfordert. Eine solche Notlage ist bei einer Gefährdung der Existenz oder erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen zu bejahen (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitner/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, § 86b RdNr. 29a).

Unter Berücksichtigung dessen hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch für die begehrte Regelungsanordnung im Umfang der vom SG vorgenommenen Tenorierung hinreichend glaubhaft gemacht. Die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne der §§ 53 ff. SGB XII liegen vor.

In Betracht kommt allein ein Anspruch auf Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung,

insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu, nach § 53 i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII, der in § 12 der Verordnung nach § 60 SGB XII – Eingliederungshilfe-Verordnung (EinglhV) konkretisiert wird.

Die Antragstellerin erfüllt – was zwischen den Beteiligten nicht streitig ist – die personenbezogenen Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII.

Die begehrte Assistenzleistung durch einen Gebärdensprachdolmetscher während der Unterrichtszeit ist vorliegend eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung im Sinne des Sozialhilferechts, die – anders als der Antragsgegner meint – nicht den Kernbereich pädagogischer Tätigkeit berührt, für den eine Zuständigkeit des Antragsgegners ausgeschlossen ist. Nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII i. V. m. § 12 EinglhV umfasst die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung auch heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahme erforderlich und geeignet ist, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen und zu erleichtern, also insoweit die Behinderungsfolgen zu beseitigen oder zu mildern (vgl. BSG, Urteil vom 09.12.2016 – B 8 SO 8/15 R – juris RdNr. 24 f.).

Wie bereits § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII verdeutlicht („nach der Besonderheit des Einzelfalles“), liegt § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII i. V. m. § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfe-VO ein individualisiertes Förderverständnis zugrunde (BSG, Urteil vom 29.09.2009 – B 8 SO 19/08 R – juris RdNr. 22). Grundsätzlich kommen dabei alle Maßnahmen in Betracht, die im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung geeignet und erforderlich sind, die Behinderungsfolgen zu beseitigen oder zu mildern (BSG, Urteil vom 22.03.2013 – B 8 SO 30/10 R – juris RdNr. 21 m. w. N.). Deshalb können von der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers auch Maßnahmen umfasst werden, die zum Aufgabenbereich der Schulverwaltung gehören. Ausgeschlossen sind allerdings Maßnahmen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind.

Der Kernbereich pädagogischer Tätigkeit wird durch die von der Antragstellerin begehrte Unterrichtsassistenz durch einen Gebärdensprachdolmetscher nicht berührt. Das BSG hat hierzu bereits unter Verweis auf § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2. Hs SGB XII, wonach die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht von den Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach Maßgabe des So-

zialhilferechts unberührt bleiben, ausgeführt (vgl. BSG, Urteil vom 23.08.2013 – B 8 SO 10/12 R – juris RdNr. 18), dass sich dieser Kernbereich schon aus systematischen Gründen nach Maßgabe – und entgegen der Auffassung des Antragsgegners, der hierzu auf landesrechtlich-schulrechtliche Zuständigkeiten und die Aufgabenzuständigkeit der Förderschule zur Wissensvermittlung mit DGS-kompetenten Lehrkräften abstellt – des Sozialhilferechts bestimmt. Schulrechtliche Verpflichtungen bestehen demnach grundsätzlich neben den Sozialhilferecht. Dies hat zur Folge, dass im Kernbereich pädagogischer Tätigkeit keine, auch keine nachrangige Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers besteht, weil es sich um originär und ausschließlich schulrechtliche Verpflichtungen handelt. Allein mit der Entscheidung der Schulverwaltung über die Form der allgemeinen Schulpflicht ist noch keine Aussage darüber getroffen, ob und inwieweit zur Erfüllung dieser Pflicht Leistungen der Sozialhilfe zu gewähren sind. Der Kernbereich pädagogischer Tätigkeit ist danach nicht betroffen, wenn die begehrte Unterstützungsmaßnahme die eigentliche pädagogische Arbeit der Lehrkräfte nur absichert und begleitet. Er berührt deshalb alle integrierenden, beaufsichtigenden und fördernden Assistenzdienste nicht, die flankierend zum Unterricht erforderlich sind, damit der behinderte Mensch das pädagogische Angebot der Schule überhaupt wahrnehmen kann. Die Vorgabe und Vermittlung der Lerninhalte sowie der Unterricht selbst, seine Inhalte, das pädagogische Konzept der Wissensvermittlung wie auch die Bewertung der Schülerleistungen bleibt den Lehrkräften vorbehalten, ist damit dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit zuzuordnen (BSG, Urteil vom 09.12.2016 – B 8 SO 8/15 R – juris RdNr. 24 f.; Beschluss des Senats vom 27.03.2018, L 8 SO 123/17 B ER, juris RdNr. 21).

Der Kernbereich pädagogischer Arbeit ist aufgrund der Hinzuziehung eines DGS-Dolmetschers nicht berührt. Es geht bei der Antragstellerin nicht um die Wissensvermittlung als solche, sondern um die Schaffung von (Grund-)Voraussetzungen, um überhaupt lernen zu können. Die DGS ist die Sprache der Antragstellerin gleichsam der Lautsprache eines nicht gehörlosen Kindes, die jenes auch beherrschen muss, um dem Unterrichtsgeschehen sprachlich folgen und Wissen erwerben zu können. Es liegt in der Natur der Sache, dass durch die gesetzliche Verpflichtung zur Art und Weise der Beschulung von Kindern und Jugendlichen an Förderschulen auch Bereiche zum Aufgabengebiet der Schule gehören, die nicht dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit zuzuordnen sind. In diesen Bereichen hat der Sozialhilfeträger nachrangig (vgl. § 2 Abs. 1 SGB XII) einzustehen, sofern der Schulträger seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht genügt. Die vorrangige Verpflichtung des Schulträgers auch für diese außerhalb des pädagogischen Kernbereichs liegenden Aufgaben kann der Sozialhilfeträger dann in einem gesonderten Verfah-

ren nach Überleitung der aus dem Schulrecht resultierenden Ansprüche (vgl. § 93 SGB XII) gegen den Schulträger geltend machen (vgl. BSG, Urteil vom 09.12.2016 – B 8 SO 8/15 R – juris RdNr. 30).

Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben steht der Antragstellerin ein Leistungsanspruch gegen den Antragsgegner in dem vom SG tenorierten Umfang zu.

Die von der Antragstellerin begehrte Hinzuziehung eines Gebärdendolmetschers ist grundsätzlich im Sinn von § 12 Nr. 1 und 2 EinglHV geeignet und erforderlich, ihr den Schulbesuch zu erleichtern und das Verständnis der Unterrichtsinhalte weitergehend zu ermöglichen. Dies bestätigen die vom SG beigezogenen und von der Antragstellerin vorgelegten Auskünfte der Schulaufsicht, der Schulleitung und von Dolmetschern, die die Gebärdensprachfähigkeiten der Antragstellerin einschätzten und davon ausgehen, dass die Antragstellerin in der Lage ist, den lautsprachlich orientierten Schulunterricht besser zu verstehen, wenn der Unterricht für sie in DGS gedolmetscht wird. So haben die DGS-Dolmetscherinnen [REDACTED] ihren Stellungnahmen über die Antragstellerin u. a. geäußert, dass die Antragstellerin einen DGS-Dolmetscher verstehen könne und die Gebärdensprache in ihrer alltäglichen Kommunikation benutze. Sie konnten ihr aus eigenem Erleben hinreichende DGS-Kommunikationsfähigkeiten bescheinigen, um einen Dolmetscher im Unterricht verstehen zu können. Dasselbe Ergebnis legt auch das LASuB nach eigenen Hospitationen in dem an den Antragsgegner gerichteten Schreiben vom 26.08.2019 zugrunde. Die schriftlichen Unterrichtsmaterialien seien alle lautsprachorientiert und nicht in Gebärdensprache aufgearbeitet. Dem Förderzentrum stehe nicht in ausreichendem Maße Fachpersonal mit DGS-Fachkompetenz zur Verfügung. Die Konzeption des Unterrichts an der Förderschule genüge trotz ihres Förderschwerpunkts den Ansprüchen gehörloser Kinder nicht. Für einen Übergangszeitraum bis zur Anstellung von DGS-Fachkräften sei deshalb der Einsatz auswärtiger DGS-Dolmetscher erforderlich.

Nach alledem ist die Gebärdensprache der Antragstellerin nach summarischer Prüfung so hinreichend entwickelt, dass sie bei einer Übersetzung des Schulunterrichts durch einen Dolmetscher von der Lautsprache in die DGS in ausreichendem Maße Wissen erwerben kann. In welchen Unterrichtsfächern dies in welchem Ausmaß erreicht werden kann, ist eine Frage des Hauptsacheverfahrens und gegebenenfalls mit Hilfe eines Gutachtens zu ermitteln.

Auch für den Senat ist danach hinreichend wahrscheinlich und glaubhaft gemacht, dass die bisherige Unterrichtsgestaltung mit einem konzeptionell vorrangig lautsprachlichen Unterricht den Bedürfnissen der Antragstellerin nicht gerecht wird.

Soweit es nach dieser Sachlage überhaupt noch einer Folgenabwägung bedarf, geht diese zugunsten der Antragstellerin aus. Wie bereits das SG bewertet auch der Senat den Anspruch der Antragstellerin auf Gewährung barrierefreier Bildung höher als die den Antragsgegner treffenden erheblichen Kosten für den Dolmetschereinsatz. Zu berücksichtigen ist, dass die Teilhabe der Antragstellerin am laufenden Unterricht nicht nachgeholt werden kann und erkennbar bereits Verzögerungen bei der schulischen Bildung der Antragstellerin bestehen. Es besteht zudem die Gefahr, dass der Anspruch allein wegen Zeitablaufs nicht realisiert werden kann. Die Folgen der Nichtgewährung der Unterstützung durch einen Gebärdensprachdolmetscher wiegen für die Antragstellerin damit schwerer als der mögliche Kostenausfall im Fall des nach derzeitigem Sach- und Streitstand weniger wahrscheinlichen Obsiegens in der Hauptsache für den Antragsgegner.

Soweit die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde allerdings mehr als die vom SG tenorierte Kostenübernahme für 14 Stunden wöchentlich Gebärdendolmetscherleistungen begehrt, ist diese ebenfalls unbegründet. Das SG ist zunächst zutreffend vom Stundenplan und den Angaben der Antragstellerin ausgegangen, wonach für DGS (eine Wochenstunde), Englisch (zwei Stunden) und Gebärdensprache (eine Stunde) die Hinzuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich sei. Ausgehend von den Angaben der Schulleitung vom 28.08.2019 hat das SG auch berücksichtigt, dass am Mittwoch von der zweiten bis zur fünften Stunde bilingualer Unterricht stattfindet, bei dem zusätzlich zur jeweiligen Lehrkraft auch die einzige DGS-Gebärdensprachdozentin der Schule hinzugezogen wird, so dass es eines weiteren Dolmetschers nicht bedarf (vgl. den von der zur Schule zur Verfügung gestellten Stundenplan mit den Einsätzen der Gebärdensprachdozentin [REDACTED]). Zudem hat das SG zutreffend bewertet, dass in den Fächern Sport, Musik/Rhythmus, Kunst und Werken (weitere fünf Stunden) die praktische Anleitung und Gestik im Vordergrund steht und folglich eine sprachliche Wissensvermittlung mit notwendiger Übersetzungstätigkeit nachrangig ist. In diesen Fächern sieht auch der Senat nach dem derzeitigen Erkenntnisstand eine Übersetzungstätigkeit nicht als im Vordergrund stehend an. Für die weiteren Stunden hat das SG im Rahmen der vorgenommenen Folgenabwägung zutreffend eine Notwendigkeit für den Einsatz eines Dolmetschers in den Fächern, in denen die Wissensvermittlung vorrangig auch sprachlich über Erklärungen erfolgt (Deutsch, Mathematik, Ethik, Sachunterricht einschließlich Förderunterricht) angenommen.

?

?

- 12 -

L 8 SO 95/19 B ER

Soweit das SG im Ergebnis die Hinzuziehung eines Dolmetschers für den Unterricht am Montag von 7:30 Uhr bis 11:15 Uhr und 12:30 Uhr bis 13:15 Uhr (rund fünf Stunden), am Mittwoch von 7:30 Uhr bis 8:15 Uhr (rund eine Stunde), am Donnerstag von 7:30 Uhr bis 11:15 Uhr (rund vier Stunden) und am Freitag von 7:30 Uhr bis 11:15 Uhr (rund vier Stunden) als erforderlich ansieht, ist dies aus Sicht des Senats nicht zu beanstanden. Daraus ergibt sich auch für den Senat ein wöchentlicher Bedarf von 14 Zeitstunden an Erforderlichkeit eines Gebärdendolmetschers. Wie im Beschluss vom 16.10.2019 erwähnt, erscheint es durchaus denkbar, dass die Antragstellerin im Hauptsacheverfahren nach entsprechender Begutachtung/Hospitation auch bezüglich der bisher ausgenommenen Fächer mit ihrem Begehren obsiegt, in sämtlichen Unterrichtsfächern durch einen DGS-Dolmetscher unterstützt zu werden.

Die vom SG angeordnete zeitliche Begrenzung auf das erste Schulhalbjahr 2019/2020 trägt dem Umstand Rechnung, dass dem Antragsgegner und der Schulaufsicht die Möglichkeit gegeben wird, die Entwicklung der Antragstellerin unter den neuen Umständen zu beobachten und Erfahrungen mit dem Einsatz von DGS-Dolmetschern im Unterricht zu sammeln. Bei unveränderter Sachlage dürften die Leistungen aber fortzuführen sein.

Die Antragstellerin hat zur Überzeugung des Senats auch einen Anordnungsgrund für die begehrte Regelungsanordnung hinreichend glaubhaft gemacht. Angesichts der offensichtlich nicht ausreichenden DGS-Kommunikationsfertigkeiten der meisten Lehrkräfte an der Schule und des hierdurch – nach summarischer Prüfung – eingetretenen Sprachentwicklungs- und Lernrückstandes der Antragstellerin kann die Gefahr des sich vergrößernden Bildungsrückstandes nicht hingenommen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Sächsisches Landessozialgericht
Chemnitz, den 17.12.2019

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

